

5972

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 5 Abs. 3; denkmögliche

Anwendung dieser Bestimmung.

B-VG.; der Gesetzgeber ist bei Verfolgung rechtspolitischer (im vorliegenden Fall familienpolitischer) Ziele frei; er ist nicht gehalten, Beihilfen in unbeschränkter Weise zu gewähren, wenn dies eine Förderung rechtspolitisch unerwünschter Ziele zur Folge hätte.

Keine Verletzung des Gleichheitsrechtes

Erk. v. 18. Juni 1969, B 232/68

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Beschwerdeführer hat am 4. Dezember 1967 beim Finanzamt Villach den Antrag auf Weitergewährung der Familienbeihilfe für seinen volljährigen verheirateten Sohn, Robert H., geboren am 17. Jänner 1945, eingebracht, weil er für dessen Unterhalt zur Gänze aufkomme und sein Sohn an der Universität Wien studiere. Das Finanzamt hat diesen Antrag mit Bescheid vom 2. Jänner 1968 mit der Begründung abgewiesen, daß gemäß § 5 Abs. 3 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, für verheiratete Kinder kein Anspruch auf Familienbeihilfe bestehe. Die dagegen vom Beschwerdeführer eingebrachte Berufung wurde mit Bescheid der Finanzlandesdirektion für Kärnten vom 24. Juli 1968 als unbegründet abgewiesen. Die Bestimmung sei vollkommen eindeutig und klar. Verheiratete Kinder seien grundsätzlich aus dem Kreis der den Anspruch vermittelnden Kinder ausgeschlossen, gleichgültig, ob sie eigene Einkünfte beziehen oder ob sie eine eigene Wohnung haben oder nicht. Wären an den Ausschluß noch weitere Voraussetzungen geknüpft, so würde dies im Gesetz angeführt sein, wozu der § 5 selbst in seinen Absätzen 1 und 2 Beispiele liefere. Es bedürfte zur Auslegung des Gesetzes daher in diesem Fall gar nicht der Heranziehung der Erläuternden Bemerkungen. Ziehe man sie aber heran, so liefern die Ausführungen „verheiratete Kinder sollen ebenfalls keinen Anspruch auf Familienbeihilfe vermitteln, weil sie durch ihre Eheschließung aus dem bisherigen Familienverband ausgeschieden sind“ zweifellos das Motiv für die Bestimmung des § 5 Abs. 3. Durch die Eheschließung gründen die Eheleute eine eigene Familie, welche bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen selbst wieder in den

Genuß der durch das Gesetz geschaffenen Begünstigungen gelangen könne.

II. Der Beschwerdeführer behauptet, durch diesen Bescheid in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden zu sein.

Die Beschwerdeausführungen behaupten nicht eine verfassungswidrige Gesetzesanwendung durch die belangte Behörde; sie erschöpfen sich vielmehr in der Behauptung, daß die Gesetzesgrundlage des angefochtenen Bescheides, nämlich § 5 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 geht, wie auch aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hervorgeht (549 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.) von dem Gedanken aus, daß verheiratete Kinder keine Last für den Familienverband mehr darstellen, weil sie durch ihre Eheschließung aus dem bisherigen Familienverband ausgeschieden sind.

Es ist nun richtig, daß bei Frühehen von noch nicht selbstverdienenden Kindern die Familienlast für die beiderseitigen Eltern in aller Regel keine Minderung erfährt. Demgegenüber steht das Gesetz auf dem Standpunkt, daß Kinder, die eine Ehe geschlossen haben, aus dem bisherigen Familienverband ausgeschieden sind und daher die bisherigen Beihilfen zu entfallen haben. Der Gesetzgeber will somit in seinen familienpolitischen Maßnahmen nicht so weit gehen, daß durch Weitergewährung der bisherigen Beihilfen auch solche Frühehen gefördert werden. Diese vom Gesetzgeber gewählte Grenze für die Gewährung von Beihilfen bedeutet jedoch noch keine Verletzung im Gleichheitsgrundsatz. Der Gesetzgeber ist nämlich bei Verfolgung rechtspolitischer (im vorliegenden Fall familienpolitischer) Ziele frei. Er ist nicht gehalten, Beihilfen in unbeschränkter Weise zu gewähren, wenn dies eine Förderung rechtspolitisch unerwünschter Ziele, z. B. Förderung von Frühehen von Personen, die infolge ihres Studiums noch nicht berufstätig sind und daher auch noch keinen Verdienst haben können, zur Folge hätte. Es handelt sich also hier um einen jener Fälle, in denen der Gesetzgeber frei entscheiden kann, wie weit er mit der Beihilfenregelung gehen will. Es ist nicht gleichheitswidrig, wenn der Gesetzgeber zwar bestrebt ist, die Familienlast durch Beihilfen allgemein zu erleichtern, jedoch bei Zubilligung von Beihilfen dort eine Grenze setzt, wo über das von ihm verfolgte rechtspolitische Ziel hinaus auch nicht mehr beabsichtigte Förderungsmaßnahmen bewirkt würden. Die Erleichterung der oben geschilderten Frühehen zählt nicht mehr unter die Aufgaben, die der

Gesetzgeber mit dem vorliegenden Gesetz zu erfüllen beabsichtigt hat. Der Verfassungsgerichtshof hegt daher gegen die Bestimmung des § 5 Abs. 3, wonach kein Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder besteht, die verheiratet sind, keine Bedenken.

Die Ausführungen der Beschwerde beschränken sich, wie schon oben erwähnt, auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes. Willkürliche Anwendung des Gesetzes wurde vom Beschwerdeführer nicht behauptet und ist auch im Verfahren nicht hervorgekommen. Somit ist der Beschwerdeführer in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nicht verletzt worden.

Da im Verfahren auch die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes nicht hervorgekommen ist, erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie war abzuweisen.

5973

Tiroler Gemeindewahlordnung 1967, LGBl. Nr. 19; zum Inhalt des § 66; ein Rechtszug gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft ist im Gesetze nicht vorgesehen; nach der Tiroler Gemeindewahlordnung ist die Landesregierung daher zur Entscheidung über die Wahlanfechtung nicht zuständig; die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft kann nur unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden; wurde aber die Landesregierung angerufen und hat diese — unzuständigerweise — den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft bestätigt, so ist die Unzuständigkeit der Landesregierung nicht geeignet, die Stattgebung der Wahlanfechtung zu bewirken.

Die Regelung des Art. 141 Abs. 1 lit. b B-VG., in der Fassung von BGBl. Nr. 12/1958, und § 67 Abs. 1 VerfGG. 1953, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 18/1958, wie auch die Anfechtung von Wahlen zu einem Gemeinderat ist nach Maßgabe des Inhaltes des Art. 141 B-VG. eine Angelegenheit der „Verfassungsgerichtsbarkeit“ nach Art. 10 Abs. 1 Z. 1 B-VG. und keine Angelegenheit des Gemeinderechtes nach Art. 115 bis 120 B-VG., nunmehr in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962, BGBl. Nr. 205; es fällt somit die Bestellung der Gemeindeorgane in den eigenen Wirkungsbereich der Ge-